

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallbeseitigung  
in der Gemeinde Ostbevern**

**vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**

§ 5 Abs. 1 bis einschließlich Abs. 6 erhält folgende Fassung:

**§ 5**

(1) Die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze für das Jahr 2015 werden als Vorausleistung erhoben. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt bei Bedarf nach Ablauf des Jahres 2015.

(2) Die Abfallentsorgung für Restabfall beträgt bei 14-täglicher Entleerung

|                                         |          |
|-----------------------------------------|----------|
| für den <i>gekauften</i> 120 l Behälter | 150,40 € |
| für den <i>gekauften</i> 240 l Behälter | 300,80 € |

|                                                           |          |
|-----------------------------------------------------------|----------|
| für den <i>von der Gemeinde gestellten</i> 120 l Behälter | 151,20 € |
| für den <i>von der Gemeinde gestellten</i> 240 l Behälter | 302,40 € |

|                                                       |            |
|-------------------------------------------------------|------------|
| für den von der Gemeinde gestellten 1,1 cbm Container | 1.386,30 € |
|-------------------------------------------------------|------------|

(3) Die Abfallentsorgung für Bioabfälle beträgt bei 14-täglicher Entleerung

|                          |          |
|--------------------------|----------|
| für einen 120 l Behälter | 134,50 € |
| für einen 240 l Behälter | 269,00 € |

Während der Monate April bis einschließlich Oktober erfolgt eine wöchentliche Abfuhr.

(4) Die Abfallentsorgung für die 240 l Altpapiertonne beträgt

bei 14-täglicher Entleerung

0,00 €

(5) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

(6) Mit der Gebühr für das Restabfallgefäß sind die Kosten des Schadstoffmobils, der Wertstoffsammelcontainer (außer der in Abs. 7 aufgeführten) und der Sperrgutabfuhr abgegolten.

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.